

Versicherungsbestätigung

Mastercard-Privatkarte und Mastercard Gold-Privatkarte

Degussa Bank AG · Theodor-Heuss-Allee 74 · 60486 Frankfurt · Versicherungshotline: +49 69 / 75613 6953 · kundenservice@chubb.com · www.degussa-bank.de

Bitte informieren Sie sich über:

- Ihre Auslandsreise-Unfallversicherung
- Ihre Reiseservice- und -notrufversicherung
- Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung
- Ihre Auslandsreise-Autoschutzbriefversicherung

DEGUSSA
BANK

Allgemeine Bedingungen für die Auslandsreise-Unfallversicherung zur Degussa Bank Mastercard und Mastercard Gold

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Versicherungsumfang
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Versicherungsleistungen und -summen
- § 5 Unfallbegriff
- § 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- § 7 Art und Höhe der Leistung
- § 8 Fälligkeit der Leistungen
- § 9 Ausschlüsse
- § 10 Obliegenheiten
- § 11 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten
- § 12 Anderweitige Versicherung
- § 13 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- § 15 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Degussa Bank Mastercard oder Mastercard Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Versicherungsumfang

- 2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Mastercard oder Mastercard Gold nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern diese/dieser aufgrund eines Unfalls im Sinne von § 5 während einer Auslandsreise im Sinne von § 2 Absatz 2.3 eintritt.
- 2.2 Versichert sind durch den Kreditkarteninhaber gebuchte gültige Reisen. Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden sowie auch einzelne Reiseleistungen, zum Beispiel Nur-Flug- oder Nur-Bus-Reisen. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung. Als Ausland gilt jedes Land, in dem der Kreditkarteninhaber keinen ständigen Wohnsitz hat. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland.
- 2.3 Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln beginnt der Versicherungsschutz bereits bei Antritt der Reise mit dem Verlassen der Wohnung (bei dienstlichen Reisen mit Verlassen der Arbeitsstätte) und endet mit der Rückkehr in die Wohnung oder an die Arbeitsstätte unter der Voraussetzung, dass jeweils der direkte Weg zum Zielort gewählt wird.
- 2.4 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Degussa Bank Mastercard oder Mastercard Gold und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Mastercard oder Mastercard Gold durch die Degussa Bank. Versicherungsperiode ist das

Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Mastercard oder Mastercard Gold während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Mastercard oder Mastercard Gold, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,
- je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Versicherungsleistungen und -summen

- 4.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz:
 - a) im Invaliditätsfall 100.000 Euro für Mastercard-Inhaber beziehungsweise 130.000 Euro für Mastercard Gold-Inhaber,
 - b) im Todesfall 100.000 Euro für Mastercard-Inhaber beziehungsweise 130.000 Euro für Mastercard Gold-Inhaber beziehungsweise für die gesetzlichen Erben.
- 4.2 Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Kreditkarteninhabers unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss

- a) innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und
 - b) innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von dem Kreditkarteninhaber gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden sein.
- 4.3 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der Kreditkarteninhaber unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

§ 5 Unfallbegriff

- 5.1 Ein Unfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 5.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - a) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen

Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- a) im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- b) im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 7 Art und Höhe der Leistung

- 7.1 Invaliditätsfall
 - 7.1.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.
 - 7.1.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

7.1.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- a) Arm 70 %
- b) Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- c) Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- d) Hand 55 %
- e) Daumen 20 %
- f) Finger 10 % (Daumen und Zeigefinger zusammen 50 %)
- g) Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- h) Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- i) Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- j) Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- k) Fuß 40 %
- l) Zehe 5 %
- m) Auge 50 %
- n) Gehör auf einem Ohr 30 %, bei Totalverlust des Gehörs 100 %
- o) Totalverlust der Sprache 100 %
- p) Geruchssinn 10 %
- q) Geschmackssinn 10 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

7.1.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.1.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 7.1.3 und Ziffer 7.1.4 zu bemessen.

7.1.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

7.1.7 Stirbt der Kreditkarteninhaber

- a) aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- b) gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

7.2 Todesfall.

7.2.1 Der Todesfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben ist. Auf die besonderen Pflichten nach § 10 weisen wir hin.

7.2.2 Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

§ 8 Fälligkeit der Leistungen

8.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- a) Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- b) beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

8.2 Hat der Versicherer den Anspruch anerkannt oder hat er sich mit dem Kreditkarteninhaber über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.

8.3 Der Kreditkarteninhaber und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der

Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- a) von dem Kreditkarteninhaber und dem Versicherer zusammen mit der Erklärung des Versicherers über seine Leistungspflicht oder
- b) von dem Kreditkarteninhaber vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ausschlüsse

9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

9.1.1 Unfälle des Kreditkarteninhabers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogeneinnahme beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.

9.1.2 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

9.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Kreditkarteninhaber aufhält.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gemäß 9.1.3 Satz 2 gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

9.1.4 Unfälle des Kreditkarteninhabers

- a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit,
- c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

9.1.5 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

9.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

9.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

9.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach § 5 Absatz 5.1 die überwiegende Ursache ist.

9.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

9.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper des Kreditkarteninhabers. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall notwendig geworden sind.

9.2.4 Infektionen.

9.2.4.1 Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- a) durch Insektenstiche oder -bisse oder
- b) durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

- 9.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
- a) Tollwut und Wundstarrkrampf sowie
 - b) Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach § 9 Absatz 9.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangt sind.
- 9.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht wurden, gilt § 9 Absatz 9.2.3 Satz 2 entsprechend.
- 9.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 9.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 9.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 9.3 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 10 Obliegenheiten

- 10.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat der Kreditkarteninhaber unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen, dessen Anordnungen zu befolgen und den Versicherer zu unterrichten.
- 10.2 Die von dem Versicherer übersandte Unfallanzeige hat der Kreditkarteninhaber wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich an den Versicherer zurückzusenden; darüber hinaus sind von dem Versicherer geforderte sachdienliche Auskünfte in gleicher Weise zu erteilen.
- 10.3 Werden von dem Versicherer Ärzte beauftragt, hat der Kreditkarteninhaber sich auch von diesen untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- 10.4 Der Kreditkarteninhaber hat die Ärzte, die ihn auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 13 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen hat ausschließlich der Kreditkarteninhaber. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen.

Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen Reiseservice- und -notrufversicherung zur Degussa Bank Mastercard Gold

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- § 5 Leistungsumfang
- § 6 Beschaffung notwendiger Arzneimittel
- § 7 Leistungen bei Tod des Karteninhabers
- § 8 Leistungen bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise
- § 9 Leistungen in sonstigen Notfällen
- § 10 Kostentragung bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen
- § 11 Telefonische Serviceleistungen
- § 12 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- § 13 Obliegenheitsverletzungen
- § 14 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 15 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 16 Abtretung
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Mastercard Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer bietet dem Karteninhaber während der privaten oder geschäftlich/dienstlich veranlassten Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen.
- 2.2 Der Versicherer hat die IMA Deutschland Assistance damit beauftragt, für den Karteninhaber die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- 2.3 Versäumt der Karteninhaber, Kontakt zur IMA-Deutschland-Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 2.4 Soweit der Karteninhaber weder von dem Versicherer noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat der Karteninhaber die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch den Versicherungsnehmer. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der

Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat.
- 4.2 Für Kreditkarteninhaber mit ständigem Wohnsitz in der EU erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Absatz 4.1 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 5 Leistungsumfang

5.1 Ambulante Behandlung

Die IMA Deutschland Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die IMA Deutschland Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

5.2 Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung des Karteninhabers in einem Krankenhaus erbringt die IMA Deutschland Assistance folgende Leistungen:

a) Betreuung

Die IMA Deutschland Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt des Karteninhabers und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die IMA Deutschland Assistance Angehörige des Karteninhabers.

b) Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung des Karteninhabers organisiert die IMA Deutschland Assistance auf Wunsch die Reise für eine dem Karteninhaber nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort. Der Versicherer übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit des Karteninhabers oder bei stationärer Behandlung von mehr als 10 Tagen Dauer.

c) Kostenübernahmeerklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt der Versicherer gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe von bis zu 15.000 Euro ab. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Der Versicherer übernimmt im Namen des Karteninhabers die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

5.3 Krankenrücktransport

Sobald der Vertragsarzt der IMA Deutschland Assistance in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll erachtet und entsprechend anordnet, organisiert die IMA Deutschland Assistance den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) in das dem Wohnort des Karteninhabers am nächsten liegende geeignete Krankenhaus.

- 5.4 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 6 Beschaffung notwendiger Arzneimittel

Die IMA Deutschland Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt des Karteninhabers die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an den Karteninhaber, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat der Karteninhaber innerhalb eines Monats nach Reiseende der IMA Deutschland Assistance zu erstatten.

§ 7 Leistungen bei Tod des Karteninhabers

Stirbt der Karteninhaber während der privaten oder geschäftlich/dienstlich veranlassten Reise, organisiert die IMA Deutschland Assistance nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 8 Leistungen bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise

8.1 Die IMA Deutschland Assistance organisiert die Rückreise, wenn der Karteninhaber die private oder geschäftlich/dienstlich veranlasste Reise nicht planmäßig beenden kann, weil er selbst, sein Lebenspartner oder ein Angehöriger von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:

- Tod,
- schwere Unfallverletzung,
- unerwartete schwere Erkrankung.

8.2 Die IMA Deutschland Assistance übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einer Höhe von 2.500 Euro für die Beförderung.

8.3 Wenn der Karteninhaber nicht erreicht werden kann, bemüht sich die IMA Deutschland Assistance um einen Reiseruf. Der Versicherer übernimmt die Kosten hierfür.

§ 9 Leistungen in sonstigen Notfällen

9.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

- a) Kommt der Karteninhaber in eine finanzielle Notlage, weil seine Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind, stellt die IMA Deutschland Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die IMA Deutschland Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an den Karteninhaber.
- b) Ist ein Kontakt zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt der Versicherer dem Karteninhaber zur Überbrückung ein Darlehen von bis zu höchstens 2.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an den Versicherer zurückzuzahlen.
- c) Kommen Kreditkarten oder Maestro-Karten abhanden, hilft die IMA Deutschland Assistance bei der Sperrung der Karten. Die IMA Deutschland Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für eventuell entstehenden Vermögensschaden.
- d) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die IMA Deutschland Assistance dem Karteninhaber bei Ersatzbeschaffung. Der Versicherer erstattet die amtlichen Gebühren für die Ausstellung der verlorenen Reisedokumente.

9.2 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird der Karteninhaber verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die IMA Deutschland Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Der Versicherer streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten in Höhe von bis zu 3.000 Euro und, falls notwendig, eine Strafkautions in Höhe von bis zu 15.000 Euro vor. Der Karteninhaber hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 10 Kostentragung bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen

Der Versicherer leistet Ersatz in Höhe von bis zu 3.000 Euro für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn der Karteninhaber nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss oder wenn der Karteninhaber vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihm etwas zustoßen ist.

§ 11 Telefonische Serviceleistungen

Die IMA Deutschland Assistance erbringt folgende telefonische Serviceleistungen:

11.1 Medical Helpline

- a) Der ärztliche Dienst der IMA Deutschland Assistance steht dem Karteninhaber rund um die Uhr zur Verfügung.
- b) Die Leistungen der „Medical Helpline“ können während der Reise oder vorab in Anspruch genommen werden (Präventivberatung). Sie umfassen
 - Impfberatung,
 - tropenmedizinische Beratung,
 - Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten am Zielort,
 - Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele,
 - allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen,
 - Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente im Ausland,
 - Benennung deutsch- oder englischsprachiger Ärzte im Ausland.

11.2 Spezialistenvermittlung

Die IMA Deutschland Assistance vermittelt im Ausland folgende Spezialisten:

- Dolmetscher,
- Übersetzer,
- deutsch- oder englischsprachige Rechtsanwälte;
- deutsch- oder englischsprachige Kfz-Gutachter (nur in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten),
- deutsch- oder englischsprachige Ärzte.

11.3 Dolmetscherservice

Wenn im Notfall eine sprachliche Unterstützung möglich und notwendig ist, wird die IMA Deutschland Assistance dem Hilfesuchenden telefonisch durch Dolmetschen Hilfestellung geben.

§ 12 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

12.1 Der Kreditkarteninhaber hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und dies entsprechend nachzuweisen. Der Kreditkarteninhaber soll in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadenseintritt (zum Beispiel Schadensbestätigung, Attest, polizeilichen Unfallbericht, Anschriften von Zeugen) und zum Umfang des Schadens (zum Beispiel Rechnungen, Belege) sichern und dem Versicherer auf Verlangen vorlegen.

12.2 Der Kreditkarteninhaber hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

12.3 Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

12.4 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

12.5 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

12.6 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Eurowechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine

Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

- 12.7 Der Kreditkarteninhaber entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.
- 12.8 Ist die planmäßige Beendigung der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung nicht zumutbar, hat der Kreditkarteninhaber zur Erstattung von Kosten folgende Unterlagen einzureichen:
- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises,
 - Belege über zusätzliche Rückreisekosten,
 - Schadensnachweis, zum Beispiel ärztliches Attest vom Arzt am Zielort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn sowie Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

§ 13 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 14 Ansprüche gegenüber Dritten

- 14.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 14.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- 14.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 16 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

Mit dem Rücktransport im Sinne von § 5 Absatz 5.2 ist der Versicherer ebenfalls über die zuvor genannte Mastercard Gold-Service-Kontaktadresse zu beauftragen.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung zur Degussa Bank Mastercard Gold

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- § 5 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Obliegenheiten
- § 8 Obliegenheitsverletzungen, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- § 9 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 11 Abtretung
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Mastercard Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlungen.
- 2.2 Der Versicherte war körperlich in der Lage, die Reise anzutreten.
- 2.3 Als Versicherungsfall gilt die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kreditkarteninhabers wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.
- 2.4 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 62 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch den Versicherungsnehmer. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat.
- 4.2 Für Kreditkarteninhaber mit ständigem Wohnsitz in der EU erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Absatz 4.1 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1 Erstattet werden die Aufwendungen für
 - a) ambulante ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten,
 - b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel; nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden,
 - c) folgende ärztlich verordnete Heilmittel: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen,
 - d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150 Euro je Versicherungsfall,
 - e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,
 - f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung,
 - g) den medizinisch sinnvollen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall,
 - h) schmerzstillende Zahnbehandlungen und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch die Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays).
- 5.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen. Bei der Geltendmachung von Rücktransportkosten hat der Kreditkarteninhaber eine ärztliche Bescheinigung über die Gründe des Rücktransports und ggf. die Empfehlung einer Begleitung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung beim Versicherer einzureichen. Mit dem Rücktransport ist ausschließlich das in § 12 genannte Unternehmen zu beauftragen.
- 5.3 Beim Tode des Kreditkarteninhabers werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder die unmittelbaren Kosten der Überführung an dessen letzten ständigen Wohnsitz erstattet. Bei der Geltendmachung von Überführungs- beziehungsweise Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.

- 5.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.
- 5.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherte neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 31 Euro täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro pro Tag gewählt werden.
- 5.6 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
- 5.7 Der Versicherte erstattet die Kosten bis zur Transportfähigkeit der versicherten Person. Wenn die Rückreise aus dem Ausland bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, verlängert sich der Versicherungsschutz für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle bis zum Eintritt der Transportfähigkeit, und zwar längstens um weitere 90 Tage.

§ 6 Ausschlüsse

6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für

- Reisen in Länder oder Zielgebiete, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Ihr Reiseziel eine Reisewarnung besteht, bitten wir Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes dies nachzusehen <https://www.auswaertiges-amt.de/de/>.
 - Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
 - Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
 - chronische Krankheiten oder Anomalien und jeweilige Folgen sowie für Folgen von Krankheiten oder Unfällen, derentwegen die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung behandelt worden ist. Ist jedoch im Ausland eine Heilbehandlung wegen einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, mit der vor Reisebeginn nicht zu rechnen war, medizinisch notwendig und erfolgte die Auslandsreise nicht gegen ärztlichen Rat, gilt: Erstattungsfähige Aufwendungen nach § 5 werden ersetzt, wenn und soweit sie pro Versicherungsfall einen Betrag von 51,13 Euro übersteigen.
 - Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind.
 - auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (zum Beispiel Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - Kuren- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.
 - eine ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.
 - eine Behandlung durch den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß § 5 Absatz 5.1 erstattet.
 - eine Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie.
 - eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.
 - Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
 - eine der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannte Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch, Entbindung sowie für Wochenbettkrankungen und deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die versicherte Person nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz.
 - Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
- 6.2 Übersteigt eine Heilbehandlung, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherte seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 6.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherte nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Kreditkarteninhabers auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 6.4 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung und zwar des Dritten gewährt.
- 6.5 Der Versicherte wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherten einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- 7.1 Der Kreditkarteninhaber hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- 7.2 Der Kreditkarteninhaber hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 7.3 Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 7.4 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherte ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 7.5 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten.
Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

- 7.6 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Eurowechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 7.7 Der Kreditkarteninhaber entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 9.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- 9.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

Mit dem Rücktransport im Sinne von § 5 Absatz 5.2 ist der Versicherer ebenfalls über die zuvor genannte Mastercard Gold-Service-Kontaktadresse zu beauftragen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Autoschutzbriefversicherung zur Degussa Bank Mastercard Gold

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- § 5 Leistungsumfang
- § 6 Leistungen bei Pannen und Unfällen
- § 7 Hilfe bei der Ersatzteilbeschaffung
- § 8 Leistungen, wenn das Reisefahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann
- § 9 Leistungen bei der Verschrottung des Fahrzeugs
- § 10 Leistungen, wenn das Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss
- § 11 Kostenerstattung, wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann
- § 12 Verwirkung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen
- § 13 Obliegenheiten
- § 14 Obliegenheitsverletzungen
- § 15 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 16 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 17 Abtretung
- § 18 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Mastercard Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 2.1 Der Versicherer bietet dem Karteninhaber während der privaten oder geschäftlich/dienstlich veranlassten Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen.
- 2.2 Der Versicherer hat die IMA Deutschland Assistance damit beauftragt, für den Karteninhaber die nachstehend genannten Dienstleistungen aus der Reiseservice- und -notrufversicherung zu erbringen.
- 2.3 Versäumt der Karteninhaber, Kontakt zur IMA-Deutschland-Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 2.4 Soweit der Karteninhaber weder von der IMA Deutschland Assistance noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat der Karteninhaber die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die IMA Deutschland Assistance zurückzuzahlen.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch den Versicherungsnehmer. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte

während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,
- je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat.
- 4.2 Für Kreditkarteninhaber mit ständigem Wohnsitz in der EU erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Absatz 4.1 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 5 Leistungsumfang

- 5.1 Der Versicherer leistet durch seine Assistance-Notrufzentrale praktische Hilfe und Beistand, wenn das Reisefahrzeug des Karteninhabers auf einer Auslandsreise in Europa durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde. Die Kosten der Beistandsleistung und zusätzliche Rückreisekosten trägt der Versicherer im jeweils genannten Rahmen.
- 5.2 Nicht versichert sind die Reparaturkosten.
- 5.3 Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn das Fahrzeug nicht älter als zehn Jahre ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.
- 5.4 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 6 Leistungen bei Pannen und Unfällen

Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Reisefahrzeugs nicht unmittelbar fortgesetzt werden, erbringt die IMA Deutschland Assistance folgende Leistungen: organisatorische Hilfe zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort durch Pannenhilfefahrzeuge oder Abschleppen in die nächstgelegene Werkstatt. Der Versicherer trägt die Kosten in Höhe von bis zu 250 Euro.

§ 7 Hilfe bei der Ersatzteilbeschaffung

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, veranlasst die IMA Deutschland Assistance die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten trägt der Versicherer.

§ 8 Leistungen, wenn das Reisefahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann

Kann das durch Unfall oder Panne liegende Reisefahrzeug am Schadensort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisiert die IMA Deutschland Assistance den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnort. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Versicherer.

§ 9 Leistungen bei der Verschrottung des Fahrzeugs

Die IMA Deutschland Assistance organisiert notfalls die Verschrottung des Reisefahrzeugs. Der Versicherer trägt die Kosten hierfür.

§ 10 Leistungen, wenn das Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss

Die IMA Deutschland Assistance hilft bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.

§ 11 Kostenerstattung, wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann

Der Versicherer trägt

- die Kosten für Übernachtungen am Schadensort für alle berechtigten Insassen des Reisefahrzeugs von bis zu drei Tagen Dauer in einem Mittelklassehotel oder
- die Kosten der Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort sowie
- die Kosten zur Abholung des reparierten Fahrzeugs in Höhe von bis zu 2.500 Euro (insgesamt).

§ 12 Verwirkung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Karteninhaber oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

§ 13 Obliegenheiten

- 13.1 Der Kreditkarteninhaber hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Der Kreditkarteninhaber hat außerdem den Schaden nachzuweisen durch Vorlage von Rechnungen etc.
- 13.2 Der Kreditkarteninhaber hat im Versicherungsfall die IMA Deutschland Assistance unverzüglich zu benachrichtigen, die dann alles Nötige in die Wege leitet.
- 13.3 Der Kreditkarteninhaber hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 13.4 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 13.5 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Eurowechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 14 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 15 Ansprüche gegenüber Dritten

- 15.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 15.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- 15.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 16 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 17 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutzhinweis

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadensfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadensfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Schadensfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und können daher Ihre personenbezogenen Daten unter Umständen an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und unserer Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter:

<https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>

die Sie unbedingt durchlesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die E-Mail-Adresse

dataprotectionoffice.europe@chubb.com anfordern.

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Postfach 20 01 23
60605 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 5555
E-Mail: internetbanking@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Mitgliedschaften:
Bankenverband Hessen e. V., Frankfurt
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.